

Interpellation Jäger-Bad Ragaz:**«Wie wird in Einzelfällen mit Lasten des Sondersettings umgegangen?»**

Im Konzept zur Betreuung von Menschen in anspruchsvollen Situationen oder mit besonderen Ansprüchen bestehen im Kanton St.Gallen Sonderpädagogik-Konzepte, stationäre Angebote oder auch besondere Angebote. Ebenfalls werden für solche Klienten stationäre Angebote bereitgestellt (vgl. Art. 27 ff. des Sozialhilfegesetzes [sGS 381.1; abgekürzt SHG]), die vom Kanton zumindest auch mitfinanziert werden. Ebenso bestehen im sonderpädagogischen Bereich entsprechende Regelungen.

In Einzelfällen kann die Situation eintreten, dass kein bestehendes Angebot greift und zur Sicherstellung des Kindesschutzes (oder auch der Menschen um die betroffene Person) als fürsorgliche Massnahme eine Platzierung in einer geeigneten Institution verfügt werden muss. Die Umsetzung dieser Massnahme bedingt in erster Linie, dass eine Institution diese Person aufnimmt. In äusserst seltenen Fällen wird ein Klient abgelehnt oder ein Aufenthalt wird institutionsseitig abgebrochen, weil die Wahrnehmung der Aufgabe personell zu aufwändig, die Institution von der Aufgabenstellung überfordert oder die Betreuung teilweise auch mit Gefahren für die Mitarbeitenden verbunden ist. In einem solchen Fall besteht nur noch die Möglichkeit, ein so genanntes «Sondersetting» einzurichten (prominentestes Beispiel ist hierfür der Fall «Carlos»), mit welchem eine individuelle 24-Stunden-Betreuung gewährleistet ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein solches Setting äusserst kostenintensiv ist.

Gemäss aktueller Rechtslage verfügt die zuständige KESB bei Minderjährigen eine solche Massnahme. Die betroffene Wohngemeinde kann kaum auf den Entscheid Einfluss nehmen, obschon sie die entsprechenden Kosten zu tragen hat. Im Jahr kann ein solches Sondersetting bei einer erforderlichen 24-Stunden-Betreuung mit Betreuungs- und Sicherheitspersonal durchaus zwischen 500'000 und 600'000 Franken betragen. Kosten, welche vollumfänglich von der betroffenen Gemeinde zu finanzieren sind, sofern die Leistungen nicht in einer vom Kanton gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 387.21; abgekürzt IVSE) anerkannten Institution erbracht werden. Aufgrund des sehr guten sozialen Netzwerks und der damit verbundenen Zusammenarbeit, stellen solche «Sondersettings» glücklicherweise eine absolute Ausnahme dar.

Tritt in einem Gemeinwesen jedoch durch beispielsweise eine Einschätzung und Verfügung der KESB die Notwendigkeit ein, ein «Sondersetting» einzurichten – so belastet dies deren Gemeinberechnung ausserordentlich bzw. kann es dazu führen, dass weniger finanzstarke oder kleine Gemeinwesen dadurch in ein unverschuldetes Defizit geraten. Gerade weil es sich bei den individuellen «Sondersettings» um äusserst seltene Einzelfälle handelt und deren finanzielle Tragbarkeit die Gemeinwesen in der Regel über Gebühr belasten, sollte im Rahmen des Subsidiaritätsgedankens über eine übergeordnete Lösung nachgedacht werden.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Regierung Kenntnis von der Anzahl und den Kosten der aktuell in den Gemeinden und Städten laufenden «individuellen Sondersettings» ausserhalb der stationären Institutionen im Kanton St.Gallen?
2. Sind der Regierung gesetzliche Grundlagen bekannt, mit welchen für die erwähnten «individuellen Sondersettings» kantonsseitig Beiträge geleistet oder Kosten übernommen werden?
3. Wenn ja, welche?
4. Ist die Regierung bereit, da es sich bei «individuellen Sondersettings» um mutmasslich äusserst seltene Fälle handelt, welche für die betroffenen Gemeinden finanziell sehr belastend

sein können, eine kantonale Lösung oder Unterstützung (z.B. Alimentierung eines Fonds oder die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im SHG) zu prüfen?

5. Erkennt die Regierung allenfalls noch andere Lösungsansätze, mit welchen die betroffenen Gemeinwesen eines <individuellen Sondersettings> finanziell entlastet werden können?»

15. September 2025

Jäger-Bad Ragaz